

Synopse

Spielgruppenbeitragsverordnung. Intensivierung obligatorische frühe Deutschförderung

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
 Geändert: **815.150**
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel: 31.01.2024)
	Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i> unter Verweis auf seine Erläuterungen Nr. [P-Nr. eingeben], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV) vom 3. August 2010 (Stand 10. August 2020) wird wie folgt geändert:
Verordnung betreffend ergänzende Beiträge für die frühkindliche Förderung in Spielgruppen mit Deutschförderung (Spielgruppenbeitragsverordnung; SBV)	
vom 3. August 2010	
<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	
in Ausführung von § 56a des Schulgesetzes vom 4. April 1929 ¹⁾ ,	<u>gestützt auf § 18 Abs. 2 und in Ausführung von § 56a-9a des Schulgesetzes-Gesetzes betreffend Förder- und Hilfeleistungen für Kinder und Jugendliche (Kinder-</u>

¹⁾ SG [410.100](#)

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel: 31.01.2024)
	und Jugendgesetz, KJG) vom 4. April 1929/10. Dezember 2014,
<i>beschliesst:</i>	
<p>§ 1 Anspruch auf ergänzende Beiträge</p> <p>¹ Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Vorschulkind eine Spielgruppe mit qualifizierter spezieller Förderung in Deutsch besucht, erhalten einen ergänzenden Beitrag an die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Davon ausgenommen sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach den Bestimmungen der Verordnung über die sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter Sprachförderung verpflichtet wurden.</p> <p>² Anspruch haben Erziehungsberechtigte mit Prämienbeiträgen gemäss § 22 der Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008.</p> <p>³ Beiträge werden ausgerichtet für den Spielgruppenbesuch in den beiden Jahren vor dem Eintritt in den Kindergarten und für einen oder zwei Spielgruppenhalbtage pro Woche. Ein Spielgruppenhalbtage muss mindestens 2,5 Stunden dauern.</p> <p>⁴ Beiträge können auch für Angebote mit anderen zeitlichen Aufteilungen des Spielgruppenbesuchs gewährt werden, sofern dafür ein entsprechendes pädagogisches Konzept der Spielgruppe vorliegt und diesem vom Erziehungsdepartement bzw. von der zuständigen Stelle der Gemeinden zugestimmt wurde.</p>	<p>¹ Erziehungsberechtigte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, deren Vorschulkind eine Spielgruppe mit <u>qualifizierter spezieller Förderung in Deutsch-Deutschförderung</u> besucht, erhalten einen ergänzenden Beitrag an die Kosten des Spielgruppenbesuchs. Davon ausgenommen sind Erziehungsberechtigte, deren Kinder nach den Bestimmungen der Verordnung über die <u>sprachliche Förderung in Deutsch vor der Einschulung-frühe Deutschförderung</u> zum Besuch einer Einrichtung mit integrierter <u>Sprachförderungfrüher Deutschförderung</u> verpflichtet wurden.</p> <p>³ Beiträge werden ausgerichtet für den Spielgruppenbesuch in den beiden Jahren vor dem Eintritt in den Kindergarten und für <u>einen oder zwei maximal drei</u> Spielgruppenhalbtage pro Woche. Ein Spielgruppenhalbtage muss <u>mindestens 2,5-3</u> Stunden dauern.</p>
<p>§ 4 Zuständige Stellen</p> <p>¹ Das zuständige Departement gemäss Schulgesetz ist das Erziehungsdepartement.</p> <p>² Die zuständige Stelle der Gemeinden wird von den Gemeinden Bettingen und Riehen bezeichnet.</p>	<p>¹ Das zuständige Departement gemäss <u>Schulgesetz § 9a KJG</u> ist das Erziehungsdepartement.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion (2. Stempel: 31.01.2024)
³ Massgebend für die Zuständigkeit sind für die Ausrichtung der Beiträge der Wohnsitz des Kindes und für die administrativen Abläufe mit der Spielgruppenleitung bzw. der Trägerschaft der Spielgruppe das Domizil der Spielgruppe.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2024 in Kraft. Im Namen des Regierungsrates Der Vizepräsident: Lukas Engelberger Die Staatsschreiberin: Barbara Schüpbach-Guggenbühl